

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (10)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

I. JAHRGANG

NR. 10

I. OKTOBER 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXII.

Der heimatliche Anteil an den Unterstützungsauslagen berechnet sich maximal nach der gemäß Art. 9 des Konkordates erlassenen Unterstützungsmeldung. — Aus der Begleichung einer Konkordatsrechnung gemäß Art. 10 des Konkordates kann nicht allgemein auf Anerkennung einer entsprechenden Schuld geschlossen werden (Graubünden c. Schwyz i. S. A. S.-V., von Steinen, in Truns, vom 11. Mai 1938).

.....¹⁾

Während diese Auseinandersetzung zwischen den beiden Kantonen im Gange war, am 27. Dezember 1937, erhielt die Gemeinde Truns vom Kanton Schwyz den Gesamtbetrag an Konkordatsbeiträgen von Fr. 495.—. Hierin war der von Graubünden geforderte und von Schwyz bestrittene Betrag von Fr. 382.50 für den Fall S. enthalten. Die Gemeinde Truns betrachtete damit die Sache als erledigt. Dies war jedoch nicht die Meinung von Schwyz. Am 9. Februar 1938 beschloß das Departement des Innern des Kantons Schwyz unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates, Schwyz habe an Graubünden bloß $\frac{3}{4}$ von Fr. 175.—, gleich Fr. 131.25, zu bezahlen. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs. Über die Auszahlung des bestrittenen Betrages äußert sich das Departement des Innern des Kantons Schwyz wie folgt:

„Auch die Tatsache, daß das schwyzerische Finanzdepartement die Konkordatsrechnung im Dezember 1937 bezahlt hat, ändert nichts an der Rechtslage. Dies entspricht feststehender Gepflogenheit. Die Rechnungen werden stets prompt bezahlt ohne Rücksicht auf hängige Rechtsstreitigkeiten. Ergeben sich daraus später Änderungen, so werden die Differenzen bei erster Gelegenheit verrechnet. Im vorliegenden Falle hatte unser Finanzdepartement gar keine Kenntnis davon, daß über die Berechnung des heimatlichen Unterstützungsanteils eine Meinungsverschiedenheit besteht.“

Schwyz bestreitet auch, daß nach den in der Konkordatsanzeige enthaltenen Angaben der Betrag von Fr. 175.—, wenn er als einmalig gedacht gewesen wäre, ohne weiteres als ungenügend hätte erscheinen müssen, weil man nicht habe wissen können, ob sich nicht für S. bis zum Oktober 1937 noch zufällig vorübergehende Arbeit hätte finden lassen.

¹⁾ Schluß des Entscheides vom 11. Mai 1938, in Nr. 9, XXII.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Gemäß Art. 9 des Konkordates hat der Wohnkanton den Heimatkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfall und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen zu benachrichtigen und ihn über die weitere Behandlung des Falls auf dem laufenden zu halten; Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechts zur Folge. Im Falle S. hat Graubünden dem Kanton Schwyz „einen Kredit“ von Fr. 175.— beantragt und den Heimatkanton nicht darüber auf dem laufenden gehalten, daß später noch weitere Leistungen notwendig wurden. Damit ist sein Rückforderungsrecht über den angemeldeten Betrag hinaus verwirkt. Daraus, daß die Konkordatsanzeige von einem nicht genügend sprachkundigen Beamten verfaßt worden war, darf dem Heimatkanton kein Nachteil erwachsen. Auch sind die Behörden des Wohnkantons diejenigen, die den Fall besser kennen und daher Art und Maß der Unterstützung bestimmen; der Heimatkanton Schwyz war daher berechtigt, zu vermuten, es könne sich für S. bis zum Antritt einer festen Stelle noch anderweitiger, vorübergehender Verdienst finden, der wiederholte Unterstützung überflüssig machen würde, und in Kenntnis dieser Tatsache habe der Wohnkanton die Unterstützung nicht höher angesetzt.

Zu prüfen bleibt aber noch, ob nicht der Kanton Schwyz, indem er den Betrag, den er selber vorher bestritten hatte, auszahlte, die Forderung von Graubünden stillschweigend anerkannt und dadurch auf Rückforderung verzichtet hat. Es ginge nun aber offenbar nicht an, etwa allgemein aus Zahlung auf Anerkennung einer entsprechenden Schuld zu schließen. Sogar das Obligationenrecht (Art. 63) gibt ja im Falle irrtümlicher Bezahlung einer Nichtschuld ein Rückforderungsrecht. Als stillschweigende Anerkennung der Schuld kann die Zahlung nur dann betrachtet werden, wenn das Stillschweigen konkludent ist, d. h. wenn sich aus besondern Umständen der Anerkennungswille schlüssig ergibt. So wenn z. B. die Zahlung von der ausdrücklichen Mitteilung begleitet wäre, daß grundsätzlich an der Bestreitung festgehalten werde, woraus zu schließen wäre, daß die Zahlung zwar ohne Präjudiz für die Zukunft, aber doch für diesmal als Schuldanerkennung geleistet werde. Auch aus wiederholter kommentarloser Begleichung periodischer Beträge kann auf Anerkennung der zugrunde liegenden Schuld geschlossen werden, wie dies im Entscheid vom 4. Mai 1938 im Falle H.-K. geschehen ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine „nackte“ Zahlung; es fehlen Begleitumstände, die auf einen Schuldanerkennungswillen zu schließen erlauben würden. — Das hier Gesagte scheint auch im allgemeinen der Praxis der Konkordatskantone zu entsprechen, nach der versehentlich geleistete Zahlungen ohne weiteres zurückvergütet oder gutgeschrieben werden. — Hieraus ergibt sich, daß Graubünden an Schwyz den zu viel bezahlten Betrag zurückzugeben hat, d. h. daß der Rekurs abgewiesen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

• XXIII.

Bei der Prüfung der Frage der Anwendbarkeit von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ist besonders in Grenzfällen die gesamte Sachlage in Betracht zu ziehen, vor allem die persönliche Würdigkeit der unterstützten Person, sowie ob die Heimschaffung eine nicht zu verantwortende Härte bedeutet. — Es liegt im Sinne einer richtigen Armenfürsorge, daß der Wohnkanton Arbeitsscheue zur Arbeit zwingt, auch wenn

die Unterstützungsauslagen völlig zu Lasten des Heimatkantons fallen. (Graubünden c. Zürich i. S. J. P. L., von Untervaz, in Winterthur, vom 12. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

J. P. L., geb. 1876, von Untervaz (Graubünden), Handlanger, in erster Ehe geschieden, hat 1920 Martha Althaus, geb. 1898, geheiratet. Die Eheleute leben seit Juli 1927 in Winterthur, vorher in St. Gallen. Schon dort litt die Frau an chronischer Tuberkulose des Unterleibs mit Bauchfellentzündung. Diese Krankheit hat dauernde Behandlung nötig gemacht. Der Ehemann war oft arbeitslos. Die Armenfürsorge muß für die Pflege der Frau und während der zur Zeit offenbar andauernden Arbeitslosigkeit des Mannes auch für den Unterhalt aufkommen. Zürich hat die Heimschaffung der Eheleute L. beschlossen, die Graubünden abzulehnen beantragt. Die nähern Umstände des Falles sind im Zusammenhang mit den rechtlichen Erwägungen zu behandeln.

Das Departement zieht in rechtliche Erwägung:

In der Hauptsache liegen die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit zweifellos in der Krankheit der Frau und in der Arbeitslosigkeit des Mannes. Es fragt sich, inwieweit Liederlichkeit und Arbeitsscheu diese Ursachen verstärkt haben. Aus den Akten, deren Einzelheiten hier nicht wiedergegeben werden können, ergibt sich folgendes: Frau L. ist eine moralisch ziemlich tief stehende Person. 1920 wurde sie vom Kantonsgericht St. Gallen wegen Blutschande mit 3 Monaten Arbeitshaus bestraft und in jüngster Zeit vom Obergericht des Kantons Zürich wegen Gehilfenschaft zur Abtreibung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Sie führt einen sittlich anfechtbaren, wenn nicht dirnenhaften Lebenswandel, trotz ihrer Krankheit. Ihre Umgebung hält dafür, daß sie den Arzt und die Krankenschwester „am Seil herumführe“, d. h. daß sie die Krankheit simuliere oder wenigstens stark übertreibe. Der Arzt scheint diese für unheilbar zu halten. Er behauptet nicht, daß die Frau durch ihr Verhalten deren Verlauf wesentlich ungünstig beeinflusse.

Das Verhalten des Mannes wird ungleich beurteilt. In St. Gallen hielt man ihn für ordentlich und solid, fügte aber bei, es werde ihm Arbeitsscheu nachgeredet, doch habe sich das nicht genau nachweisen lassen. Ein Polizeibericht aus Winterthur vom 30. November 1937 bezeichnet ihn als ruhig und solid. Andererseits wird von der Armenpflege Winterthur berichtet, der frühere langjährige Arbeitgeber wolle ihn nicht mehr, weil er „unerhört frech“ gewesen sei, mit den Vorgesetzten immer Reibereien gehabt habe und man auch mit seinen Leistungen nicht zufrieden gewesen sei. Ferner behauptet Zürich, L. spiele hinsichtlich des Treibens seiner Frau den Naiven, begünstige aber dieses in Wirklichkeit. Daß letzteres wenigstens in passiver Weise geschieht, muß nach den Akten angenommen werden.

Die Heimatgemeinde hat L. schon immer, mit großer Entschiedenheit, als arbeitsscheuen Nichtsnutz bezeichnet, und hat darum auch einmal Heimruf angedroht und ein anderes Mal die Heimschaffung verlangt.

Wenn lediglich die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton in Frage stünde, wäre der Rekurs abzuweisen. Der Kanton Graubünden müßte gegen sich gelten lassen, was die Heimatbehörde stets behauptet hat, nämlich daß L. arbeitsscheu sei. Das Konkordat bezweckt aber nicht nur die Kostentragung durch Wohn- und Heimatkanton zu regeln, sondern hauptsächlich, den Unterstützungsbedürftigen die Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung zukommen zu lassen, sofern sie sich ihrer nicht unwürdig erweisen. Man kann daher nicht einfach auf die Behauptung der Heimatgemeinde abstellen, sondern muß

ihre Richtigkeit nachprüfen. Diese unterliegt im vorliegenden Fall erheblichen Zweifeln. Der Vorwurf der Arbeitsscheu wurde von der Heimatgemeinde stets nur in ganz allgemeiner Form erhoben. Im Rekursverfahren hat aber Graubünden die Arbeitsscheu bestritten. Auf was soll die Schiedsinstanz nun abstellen, auf das früher oder das heute Behauptete? Nach der gesamten Sach- und Aktenlage kommt das Departement zu dem Schluß, daß die Behauptung der Arbeitsscheu durch die Heimatgemeinde zwar stark übertrieben, aber doch nicht grundlos sei. Es ist zwar anzunehmen, daß L. solid sei und sich still zu halten verstehe. Das hindert aber nicht, daß er sich der Arbeit gegenüber ähnlich passiv verhält wie gegenüber dem Lebenswandel seiner Frau.

Besonders im Grenzfall, der hier sicher vorliegt, muß indessen auch die gesamte Sachlage in Betracht gezogen werden, insbesondere die Härte der Heimerschaffung und die persönliche Würdigkeit. Moralisch erscheinen die Eheleute in bedenklichem Licht und keiner besondern Rücksichtnahme würdig. Sie können ferner in Winterthur kaum stark Wurzel gefaßt haben, da sie wegen des Treibens der Frau ständig die Wohnung wechseln mußten und in ihrer Umgebung offenbar wenig geschätzt werden.

Der Rekurs ist nach dem Gesagten abzuweisen. Es darf indessen erwartet werden, daß Zürich sich bemühe, L. Arbeit zu verschaffen und ihn dazu anzuhalten, falls er dort bleiben sollte. Dies nicht nur, damit die Heimatgemeinde etwas entlastet werde, sondern weil es auch armenpflegerisch als richtig erscheint, Arbeitsscheue zur Arbeit zu zwingen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XXIV.

Abs. 2 von Art. 13 des Konkordates schließt die Anwendung von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht aus. Sobald an Hand der Tatsachen, einschließlich des Straftatbestandes, festgestellt ist, daß die Voraussetzungen zur Anwendung von Abs. 1 von Art. 13 erfüllt sind, so kann der Wohnkanton die konkordatliche Behandlung des Unterstützungsfalles ablehnen, wie wenn Abs. 2 gar nicht vorhanden wäre. (Zürich c. Bern i. S. A. B.-M., von Winterthur, in Bern, vom 16. Mai 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. B.-M., geb. 1885, von Winterthur, wohnt mit seiner Familie seit 1913 im Kanton Bern. Seit 1920 arbeitete er bei der gleichen Firma in Bern. Die Eheleute haben drei Kinder. Ende März 1937 wurde B. vom Arbeitgeber entlassen, weil er diesen während der letzten 15 Jahre fortgesetzt bestohlen hatte. Für den Umfang der Diebstähle ist bezeichnend, daß noch für Fr. 24 781.— gestohlene Waren bei B. oder an Dritort beschlagnahmt werden konnten. Die Ehefrau hat behauptet, erst in den letzten 2 bis 3 Jahren von den Diebstählen Kenntnis gehabt zu haben. Wegen dieser Diebstähle ist B. am 18. Februar 1938 zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Da die Eheleute B. unterstützt werden müssen, beschloß Bern die Heimschaffung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates. Zürich dagegen behauptet, es sei nur Abs. 2 dieses Artikels anwendbar.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Rechtlich handelt es sich um das Verhältnis von Abs. 1 zu 2 des Art. 13 des Konkordates.

Das Wort „außerdem“ in Abs. 2 wurde nachträglich eingefügt, um dieses Verhältnis zu verdeutlichen, und zwar in dem Sinne, daß Abs. 2 die Anwendung von Abs. 1 nicht hindern solle. Abs. 2 wäre demnach nur anwendbar, wenn

Abs. 1 es nicht ist. Genauer müßte man sagen: Wenn Abs. 1 anwendbar ist, kann der Wohnkanton ohne weiteres heimschaffen, d. h. er kann nicht zur Anwendung von Abs. 2 gezwungen werden (aber er kann Abs. 2 möglicherweise freiwillig anwenden).

Es fragt sich, ob die Tatbestände von Abs. 1 und 2 nicht teilweise ineinander übergreifen. Wo dies sicher nicht der Fall ist, ist die Sache klar. Wenn nur eine Bestrafung von 6 Monaten oder mehr vorliegt, aber keiner der Gründe von Abs. 1 — auch nicht im Straftatbestand —, kann nur Abs. 2 in Frage kommen. Das Ineinandergreifen von Tatbeständen beider Absätze ist auf zwei Arten möglich: Neben dem Tatbestand von Abs. 2 kann, vollständig unabhängig von ihm und den strafbaren Handlungen, derjenige des Abs. 1 verwirklicht sein. So, wenn der Mann z. B. ein notorischer Müßiggänger und schon aus diesem Grund unterstützungsbedürftig ist und außerdem sich bei einem Autounfall der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hätte. In einem solchen Falle kann der Wohnkanton sofort nach Abs. 1 heimschaffen; die gleichzeitige Anwendbarkeit von Abs. 2 hindert ihn nicht daran. Das ergibt sich aus dem, was mit dem Wort „außerdem“ gemeint ist. Das Ineinandergreifen der beiden Tatbestände kann aber auch im Delikt selbst liegen. Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Müßiggang, aber auch die grobe Täuschung des Abs. 1 können von solcher Schwere sein, daß im Zusammenhang damit ein Straftatbestand entsteht. So, wenn z. B. das Familienhaupt seine Pflichten derart liederlich vernachlässigt, möglicherweise aus Arbeitsscheu, daß er wegen Familienvernachlässigung bestraft werden muß. Hier wird nun (von Zürich) geltend gemacht, entweder sei der Fall ein „Kriminalfall“ im Sinne von Abs. 2, oder ein Fall des Abs. 1, d. h. wenn eine Bestrafung von 6 Monaten oder mehr vorliege, könne Abs. 1 überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Das Departement kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Es besteht kein Grund, den Fall deshalb günstiger, d. h. nach Abs. 2 zu behandeln, weil Gründe von Abs. 1 in dem Maße gesteigert vorhanden sind, daß Bestrafung nötig wird. Die richtige Lösung besteht vielmehr darin, daß an Hand der vorhandenen Tatsachen, einschließlich des Straftatbestandes, festgestellt wird, ob Abs. 1 anwendbar sei. (Als ob es keinen Abs. 2 gäbe.) Ist dies der Fall, dann kann der Wohnkanton sofort heimschaffen. Ob es so ist, ist eine Frage des Einzelfalles.

Das Departement hat sich allerdings in einem Gutachten vom 9. Februar 1938 zu Händen von Zürich und Aargau dahin ausgesprochen, die sechsmonatige Frist von Abs. 2 des Art. 13 sei als eine Schonfrist für die Familie gedacht. Auch wenn dem nicht so wäre, wäre die Frist doch tatsächlich in diesem Sinne wirksam. Man könnte nun sagen, damit die Familie auf alle Fälle diese Schonfrist genieße, sollte doch irgendwie dem Tatbestand von Abs. 2 der Vorrang vor demjenigen des Abs. 1 gegeben werden. Das könnte nun aber in einigermaßen klarer Weise nur so geschehen, daß bei der Anwendung von Abs. 1 der Straftatbestand vollständig ausgeschaltet würde. Ergebnis: Wenn z. B. die Familienvernachlässigung nur mit 3 Monaten bestraft wurde, wäre Abs. 1 anwendbar, wenn sie aber mit 6 Monaten bestraft wurde, nur noch Abs. 2. Das ginge doch nicht an. Es bleibt nur die oben gegebene klare Lösung: Die Tatsachen (auch die des Straffalles) daraufhin zu prüfen, ob Abs. 1 zutrifft, als ob Abs. 2 nicht vorhanden wäre.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich nun folgender Schluß: B. hat durch seine Diebstähle eine gute, seit 17 Jahren innegehabte Stelle verscherzt. Er steht in einem Alter, wo er ohnedies nicht leicht wieder Arbeit findet. Das wird noch sehr stark erschwert durch die Tatsache, daß natürlich seine Diebstähle bekannt geworden sind. Auch wenn keine Bestrafung in Frage käme, mit der durch sie

geschaffenen lang dauernden Unmöglichkeit des Verdienens, wäre er in ungefähr gleicher Weise unterstützungsbedürftig geworden. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt demnach in einem schwer schuldhaften und schwer liederlichen Verhalten. Somit ist Art. 13 Abs. 1 anwendbar, der Heimschaffungsbeschluß von Bern muß geschützt, der Rekurs demnach abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XXV.

Auch Minderjährige unterstehen grundsätzlich Art. 13 Abs. 1 des Konkordates; die Frage des Verschuldens ist jedoch bei ihnen besonders eingehend und individuell zu behandeln. (Luzern c. Basel-Landschaft i. S. W. P., von Escholzmann, in Muttenez, vom 16. Mai 1938.)¹⁾

In tatsächlicher Beziehung:

W. P., geb. 1919, von Escholzmann (Kt. Luzern), ist elternlos. Er hatte 1935 eine kaufmännische Lehre bei der Schweizerischen metallurgischen Gesellschaft in Muttenez angetreten, aus der er „wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten“ am 27. Dezember 1937 fristlos entlassen wurde. Der Amtsvormund fand für ihn eine neue Stelle, die P. am 3. Januar 1938 antrat, von der er aber schon in den folgenden Tagen wegblich, wobei er sich in Muttenez herumtrieb. Die Amtsvormundschaft verfügte hierauf seine Versetzung in eine Anstalt zur Nacherziehung. Baselland verlangte von Luzern die Tragung der gesamten Kosten, was der Heimatkanton ablehnte. Hierauf beschloß die Regierung des Kantons Baselland am 26. Februar 1938 die Heimschaffung des P., gegen die sich der vorliegende Rekurs richtet.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die Parteien diskutieren in ihren Eingaben darüber, ob ein Bursche von 19 Jahren im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates verantwortlich sein könnte für liederliches Verhalten. Diese Frage sollte aber nicht so abstrakt gestellt werden. Das Departement muß Gewicht darauf legen, daß insbesondere bei Jugendlichen der Fall individuell und eingehend dargestellt und geprüft werde. Man sollte einen Menschen vor sich sehen und nicht nur einen oder zwei Tatbestände, die besonders bei Jugendlichen im Entwicklungsalter die verschiedensten Deutungen zulassen. Es kann nicht einfach angenommen werden, von diesem oder jenem Altersjahr ab sei der Jugendliche für sein Verhalten verantwortlich.

Luzern leitet aus Art. 6 Abs. 4 ab, Art. 13 Abs. 1 des Konkordates könne gegenüber erziehungsfähigen Kindern nicht angerufen werden. Hiegegen wendet Baselland ein, Art. 6 Abs. 4 habe nur Kinder im Auge, die noch keine Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen haben. Art. 6 Abs. 4 begünstigt das erziehungsfähige Kind, indem er den Heimruf ausschließt. Hieraus ergibt sich im Sinne von Luzern, daß die Heimschaffung noch erziehungsfähiger Jugendlicher nicht gleich derjenigen der Erwachsenen behandelt werden kann, daß sie vielmehr auf alle Fälle nur dann möglich sein soll, wenn die Gründe von Art. 13 Abs. 1 in besonderem Maße vorliegen und der Jugendliche als für sie verantwortlich angesehen werden kann. Das müßte übrigens auch ohne Art. 6 Abs. 4 angenommen werden. Immerhin möchte aber das Departement nicht so weit gehen, die Heimschaffung erziehungsfähiger Minderjähriger überhaupt auszuschließen, weil es ihm widerstrebt, die Behandlung der Jugendlichen zu formali-

¹⁾ Vgl. hierzu Nr. 8, XVII.

sieren. Es erscheint doch als möglich, daß einmal auch bei einem erziehungsfähigen Jugendlichen Heimschaffung die richtige Lösung sein könnte. In der Behandlung solcher Jugendlicher sollte sowohl das formale Recht wie auch das Interesse der Kantone zurücktreten hinter verständnisvollem Eingehen auf den Einzelmenschen und seine wohlverstandenen Interessen. — Bei P. muß aus der Verfügung der Nacherziehung geschlossen werden, daß es sich um einen erziehungsfähigen Jugendlichen handelt.

Die Parteien haben ferner darüber diskutiert, ob P. als erwerbsfähig zu behandeln sei. Beim Entscheid über die Frage der Verantwortungsfähigkeit des Jugendlichen sollte aber weder auf ein genau bestimmtes Alter noch auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt werden. Die „Schuldfrage“ des Art. 13 Abs. 1 muß überhaupt ganz individuell behandelt werden, besonders aber bei Jugendlichen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für den Entscheid des vorliegenden Falles: Als erziehungsfähiger Jugendlicher könnte P. nur bei besonderer Schwere der Gründe von Art. 13 Abs. 1 und sicher festgestellter voller Verantwortungsfähigkeit unter diesen Artikel fallen. Nach beiden Seiten fehlen aber genügende Unterlagen, so daß der Rekurs gutgeheißen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschluß aufgehoben.

C. Entscheide des Bundesgerichtes

12. Niederlassungswesen: *Die Anfechtung des Niederlassungsentzuges ist auch gegen jede Bestätigung oder Vollzugshandlung zulässig. — Eine erfolgte Ausweisung ist nur zu widerrufen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit behoben ist. — Bei Entzug der Niederlassung auf Grund von Art. 45 BV besteht auch kein Anspruch auf bloß vorübergehenden Aufenthalt; eine Durchreise durch den betr. Kanton kann indessen nicht verboten und auch nicht von einer besondern polizeilichen Bewilligung abhängig gemacht werden.*

Aus den Motiven:

1. Das Eintreten auf die Beschwerde kann weder wegen mangelnder prozessualer Parteifähigkeit des Rekurrenten, der nie als eigentlich geisteskrank erklärt wurde und aus der Irrenanstalt entlassen ist, noch deswegen abgelehnt werden, weil die Beschwerde nicht binnen der gesetzlichen Frist nach Zustellung des Ausweisungsbeschlusses erhoben wurde. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Anfechtung des Niederlassungsentzuges nicht nur gegenüber dem Ausweisungsbeschlusse, sondern noch gegenüber jeder Bestätigung oder Vollzugshandlung zulässig (BGE 28 I S. 129; 42 I S. 308; 53 I S. 201; nicht publizierter Entscheid i. S. G. vom 3. Juni 1938). Nachdem der Regierungsrat auf das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten materiell eingetreten ist, ist daher die gegen den abweisenden Entscheid erhobene Beschwerde nicht verspätet.

2. Der Rekurrent erachtet die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung darum nicht als erfüllt, weil er nicht dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sei. Es steht indes fest, daß er schon in den Jahren 1932 und 1933 unterstützungsbedürftig wurde und durch den Niederlassungskanton auch tatsächlich während mehrerer Monate in erheblichem Umfange unterstützt worden ist. Damit waren bei der Weigerung der Heimatgemeinde zur Übernahme der Kosten die Voraussetzungen für die Ausweisung aus armenrechtlichen Gründen erfüllt. Daß der Rekurrent auf dessen Ersuchen weiter im Kanton geduldet und der Vollzug der Ausweisungsverfügung aufgeschoben wurde, bedeutete in keiner